

MWST-News März 2020

1) Was änderte sich bei der Verzugszinsberechnung?

Seit dem 1. Januar 2012 beträgt der Verzugszins bei der Mehrwertsteuer 4%. Für Vergütungszinsen (zu Gunsten der Steuerpflichtigen) gilt der gleiche Zinssatz. Hiltbold VAT Support informierte bereits verschiedentlich über den Verzugszins bei der Mehrwertsteuer. So enthielt unser [Newsletter Juli 2019](#) Ausführungen zur Verzugszinsberechnung für MWST-Schulden aus der Jahresabstimmung.

Im [Newsletter September 2019](#) berichteten wir, dass bei rückwirkenden MWST-Registrierungen die nachträglichen Abrechnungen neu stets quartalsweise einzureichen sind. Dementsprechend erfolgt auch die Zinsbelastung seither quartalsweise und nicht mehr per mittlerem Verfall. Verzugszinsen werden jedoch erst ab einem Zinsbetrag von CHF 100 erhoben. Ist der errechnete Zins einer Quartalsabrechnung (bei der Saldosteuersatzmethode: Semesterabrechnung) tiefer, so wird er für die betreffende Abrechnungsperiode nicht belastet. Nachstehend ein Zahlenbeispiel¹:

Zinsberechnung: 4% pro Jahr

Zahlung:

11.09.2019

Jahr	Periode	CHF	CHF	Verfall	Tage	4% Zins
2015	Q1	520.70		31.05.2015	1540	-
	Q2	-		31.08.2015	1450	-
	Q3	722.35		30.11.2015	1361	109.24
	Q4	1'015.30	2'258.35	29.02.2016	1272	143.50
2016	Q1	9'917.20		31.05.2016	1180	1'300.26
	Q2	314.05		31.08.2016	1090	-
	Q3	9'873.25		30.11.2016	1001	1'098.12
	Q4	40.90	20'145.40	28.02.2017	913	-
2017	Q1	191.10		31.05.2017	820	-
	Q2	328.40		31.08.2017	730	-
	Q3	4'163.15		30.11.2017	641	296.51
	Q4	4'729.65	9'412.30	28.02.2018	553	290.61
2018	Q1	1'452.35		31.05.2018	460	-
	Q2	3'849.75		31.08.2018	370	158.27
	Q3	1'517.05		30.11.2018	281	-
	Q4	8'364.50	15'183.65	28.02.2019	193	179.37
Total 2015 - 2018			46'999.70			3'575.87

¹ Gegenüber den Berechnungen der ESTV können sich bei den Tagen und den Beträgen geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben.

2) COVID-19: Stellt die ESTV noch Verzugszinsen in Rechnung?

Die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen aufgrund des Coronavirus (Covid-19) führen zu einer temporären Erleichterung: Vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Zahlung der Mehrwertsteuer, der Zölle, der besondere Verbrauchssteuern und der Lenkungsabgaben kein Verzugszins geschuldet (Art. 2 der COVID-19-Verzichtsverordnung / [Link](#)).

Tipp: MWST-Abrechnungen müssen weiterhin fristgerecht eingereicht oder die Einreichfrist auf [ESTV SuisseTAX](#) bzw. auf der [Website der ESTV](#) individuell verlängert werden.

3) COVID-19: Zahlt die ESTV Guthaben aus MWST-Abrechnungen nun automatisch aus?

Ebenfalls im Rahmen der COVID-19-Massnahmen wurden die Verwaltungseinheiten des Bundes angewiesen, Kreditorenrechnungen rasch zu prüfen und ohne Ausnützung der Zahlungsfristen so schnell wie möglich auszuführen. Dies gilt allerdings nicht für Guthaben aus MWST-Abrechnungen. Für die vorzeitige Rückerstattung von Vorsteuerguthaben bedarf es eines Gesuchs an die ESTV. Ein allfälliges Gesuch sollte in Schriftform an die ESTV gerichtet werden. Es gibt (noch?) kein Formular dafür. Die Gesuche werden von der ESTV umgehend geprüft. Die ESTV bemüht sich um eine speditive Prüfung und eine rasche Auszahlung der Vorsteuerguthaben.

Tipp: Der den Unternehmen in bestimmten Konstellationen auf MWST-Guthaben zustehende Vergütungszins beträgt weiterhin 4%.

4) COVID-19: Führt die ESTV noch MWST-Kontrollen bei den Unternehmen vor Ort durch?

Die Kontrolltätigkeit der ESTV vor Ort wurde gestoppt. Nur in Ausnahmefällen, wenn der externe Prüfer der ESTV beispielsweise die Verhältnisse vor Ort beim Unternehmen kennt, sicher anreisen kann, die Vorgaben des BAG eingehalten werden und beide Seiten die Kontrolle als zielführend erachten, ist eine Kontrolle vor Ort weiterhin möglich. Alternativ kann die steuerpflichtige Person die Unterlagen elektronisch der ESTV zur Verfügung stellen und die MWST-Kontrollen werden – soweit dies möglich ist – aus der Ferne erbracht oder zumindest vorbereitet. Einschätzungsmittelungen für beendete Kontrollen werden noch an die Unternehmen versandt.

5) COVID-19: Wo finde ich weitere Informationen zu den Auswirkungen auf die MWST?

Fragen und Antworten zu den Massnahmen der ESTV aufgrund des Coronavirus sind im Internet aufgeschaltet: [Link](#).